



Standards für die Zertifizierung von (Weiter-)Bildungsangeboten

Lehrgänge und Einzelmodule aus Informatik,
Technik- und Naturwissenschaften sowie
Betriebswirtschaftslehre

Fassung: 26.06.2020

Status: von Zertifizierungskommission verabschiedet

ASIIN Consult GmbH

Postfach 10 11 39

40002 Düsseldorf

Tel.: 0211-900977 10

Fax: 0211-900977 99

URL: <https://www.asiin.de>

Urheberrechtshinweis:

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht. Die Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts, insbesondere für kommerzielle Zwecke, bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis	5
1.1 Funktion der Standards.....	5
1.2 Das Zertifikat.....	5
1.3 Ergebnisorientierung und prozessorientierter Prüfungsansatz.....	7
2. Anforderungen an Lehrgänge/Module	8
2.1 Lernergebnisse.....	8
2.2 Standards für die Zertifizierung von Lehrgängen/Modulen	9
3. Verfahrensgrundsätze	17
3.1 Ablauf des Verfahrens	17
3.2 Antragstellung.....	18
3.3 Grundsätze für die Auswahl von GutachterInnen	19
3.4 Rolle und Funktion der Verfahrensbetreuer.....	20
3.5 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens und Fristen.....	21
3.6 Ablauf der Auflagenerfüllung.....	21
3.7 Ablauf der Aussetzung und Wiederaufnahme eines Verfahrens.....	22
3.8 Änderungen im Zertifizierungszeitraum	22
3.9 Beschwerde	24
4. Vertragliche Grundlagen.....	24
5. Anhang	25
5.1 Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung.....	25

Verzeichnis wesentlicher Dokumente

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (in der jeweils gültigen Fassung; derzeit: Mai 2015) (ESG); verfügbar unter: https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf (Download: 18.05.2020)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR), Amtsblatt der Europäischen Union, 2008/C 111/01, 06.05.2008; verfügbar unter: https://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-egf/files/leaflet_de.pdf (Zugriff: 18.05.2020)

Ggf. jeweils geltender nationaler Qualifikationsrahmen.

1. Selbstverständnis

1.1 Funktion der Standards

Der sich beschleunigende technologische Wandel, die damit einhergehenden rapiden Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Qualifikationsanforderungen an die Arbeitnehmer*innen schaffen ein Umfeld, in dem (Weiter-)Bildungsangebote für das lebenslange Lernen ein immer größeres Gewicht gewinnen. Zugleich unterliegen diese Angebote nur in wenigen Fällen einer unabhängigen (externen) Qualitätskontrolle. Erst eine externe Qualitätsprüfung schafft aber die Transparenz und das Vertrauen, die beide für ihre Anerkennung und die daraus resultierende Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungssystemen und -stufen notwendig sind. Dies gilt auch für solche (Weiter-)Bildungskonzepte, die von interessierten Anbietern auf dem Bildungsmarkt käuflich erworben werden können („Franchise“).

Das vorliegende Dokument gibt Auskunft über

- den Prüfungsansatz der ASIIN für die Zertifizierung von Lehrgängen (z. B. Weiterbildungsangebote, Zertifikatsstudien, Modulreihen) und Einzelmodulen;
- die Anforderungen, die für die Erlangung des Qualitätszertifikats derartiger Bildungsangebote zu erfüllen sind;
- die Grundsätze der ASIIN, nach denen das Zertifizierungsverfahren gestaltet ist.

Diese Standards werden in regelmäßigen Abständen einer Revision unterzogen und an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus der Zertifizierungsarbeit angepasst. Anwendung findet immer jene Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über ein Verfahren in Kraft ist.

Sie stützen sich auf die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*.¹

1.2 Das Zertifikat

Das Qualitätszertifikat der ASIIN bezieht sich auf:

- a) einen Lehrgang, d. h. ein Bildungsangebot bestehend aus mehreren Unterrichtseinheiten / Modulen ab der Niveaustufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR), der nicht zu einem akademischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktorgrad führt.

oder

- b) einzelne voneinander unabhängige Module. Diese können auch Teil eines Lehrgangs oder anderer Bildungsangebote (z. B. auch eines Studiengangs) sein, werden aber als einzelnes Modul der externen Qualitätsprüfung unterzogen.

Das Zertifikat kann von allen Arten von Bildungseinrichtungen (hochschulische und außerhochschulische) beantragt werden.

Für Hochschulen bietet es eine ergänzende externe Qualitätsprüfung für ihre neben den klassischen Studiengängen liegenden (Weiter-)Bildungsangebote. Dabei kann ein nach Abschlüssen, Umfang und

¹ Siehe die Synopse unten Kap. 2.2.

Qualifikationsniveau der Weiterbildung differenzierendes Raster, wie es etwa die Deutsche Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) präsentiert², unter den jeweils gegebenen Bedingungen als sinnvoll ergänzender Orientierungs- und Bewertungsrahmen herangezogen werden.

Alle vergebenen Zertifikate ab der Stufe 6 EQR (Bachelor) werden in der Datenbank des European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registriert.³

Erreichbarkeit der angestrebten Lernergebnisse

Das Zertifikat bestätigt, dass in einem a) Lehrgang oder b) Einzelmodul die von der Trägerorganisation angestrebten Ziele und Lernergebnisse mit Hilfe der im Verfahren dargelegten Inhalte, Ressourcen und strukturellen Rahmenbedingungen erreicht werden können.

Mit dieser Qualitätsaussage soll das Kompetenzprofil und -niveau des jeweiligen Angebots nach erfolgreichem Abschluss nach außen transparent werden. Im Sinne der Durchlässigkeit auch zwischen akademischer und beruflicher (Weiter-)Bildung soll somit eine gegenseitige Anrechnung bzw. Anerkennung erleichtert werden. Damit wird Vielfalt im (Weiter-)Bildungsbereich unterstützt und gleichzeitig die Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit von erbrachten Leistungen und der für sie notwendigen Prozesse und Ressourcenausstattung gesichert.

Das Zertifikat kann die grundsätzliche Erreichbarkeit der veröffentlichten Lernergebnisse aber nicht den tatsächlichen Lernerfolg eines jeden individuellen Absolventen bestätigen. Auch beinhaltet das Zertifikat keine Verpflichtung Dritter zur Anrechnung bzw. Anerkennung des Lehrgangs/Moduls.

Zuordnung von Qualifikationsniveaus

Zusätzlich zur Überprüfung der Vergabe des Qualitätszertifikats erfolgt im Verfahren der Vergleich mit einer externen Referenzquelle, z. B. dem Europäischen Qualifikationsrahmen oder ggf. einem nationalen Qualifikationsrahmen. Darüber hinaus kann aber auch der Vergleich mit berufsständischen Vorgaben erfolgen.

Die jeweils maßgebliche Referenzquelle wird im Zuge des Vertragsschlusses festgelegt.

Auf der Zertifizierungsurkunde erfolgt ein Zuordnungsvermerk. So wird auf der Urkunde festgehalten, mit welchem Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens das Kompetenzprofil des Lehrangebots vergleichbar ist.⁴ Zertifiziert werden können nur Angebote auf Stufe 5 EQR oder höher.

Das Zertifikat ist zeitlich auf fünf Jahre befristet, für eine Verlängerung ist ein erneuter Antrag auf Zertifizierung und ein erneutes Prüfungsverfahren notwendig. Die Re-Zertifizierung wird in der Regel für einen Zeitraum von sieben Jahren ausgesprochen.

² Das Überblicksraster ist Bestandteil der DGWF Empfehlungen „Struktur und Transparenz von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Deutschland“ vom 05. September 2018 (ebd., S. 2); die Empfehlungen sind verfügbar unter: https://dgwf.net/files/web/service/publikationen/DGWF_WB-Abschluesse.pdf (Zugriff: 08.06.2020).

³ Zugänglich unter: <https://www.eqar.eu/ga-results/search/by-institution/> (Zugriff: 08.06.2020)

⁴ Der Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen stellt die Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum wie folgt fest:

- Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit) entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.
- Der Deskriptor für den ersten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.
- Der Deskriptor für den zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.
- Der Deskriptor für den dritten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

Der Zertifizierungsansatz ist darauf ausgerichtet, (Weiter-)Bildungsanbieter bei der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Angebote zu unterstützen. Keinesfalls sollen Verbesserungen während eines Zertifizierungszeitraumes bis zum nächsten Zertifizierungstermin aufgeschoben werden. Im Gegenteil ist es für die erneute Zertifizierung essentiell, kontinuierliche Verbesserungen vorzunehmen und nachweisen zu können.

Wenn ein Anbieter zwischenzeitlich wesentliche Änderungen an einem zertifizierten Lehrgang/Modul vornehmen möchte, die über kontinuierliche Verbesserungen hinausgehen, können diese die bestehende Zertifizierung beeinträchtigen. Um diese aufrecht erhalten zu können, ist eine Anzeige der Änderungen und eine Zwischenprüfung durch die ASIIN erforderlich.

1.3 Ergebnisorientierung und prozessorientierter Prüfungsansatz

Qualität in Lehrgängen/Modulen und relevante Interessenträger

Das Qualitätsverständnis der ASIIN geht von der Frage nach Zielen und Ergebnissen eines Lehr- und Lernprozesses aus.

Die inhaltliche Festlegung dessen, was die Qualität eines (Weiter-)Bildungsangebotes ausmachen soll, erfolgt durch die Festlegung von Zielen und Erwartungen seitens des Anbieters. Dieser berücksichtigt dabei das politisch-rechtliche, sozio-ökonomische und kulturelle Umfeld, in dem ein Angebot konzipiert und realisiert wird. Die Qualität des Lehr- und Lernprozesses ergibt sich dann aus dem Zusammenspiel seiner Elemente und aus dem Grad seiner Zielerreichung.

Personengruppen, die in unterschiedlicher Intensität an einem Lehrgang/Modul beteiligt oder von diesem betroffen sind, sind als Interessenträger zu betrachten. Zu ihnen gehören die unmittelbar Beteiligten, vor allem Lernende und Lehrende. Darüber hinaus sind (organisations-)externe Interessenträger zu berücksichtigen. Zu ihnen gehören z. B. Vertreter der Berufspraxis und staatlicher Institutionen. Die Identifizierung der relevanten Interessenträger hängt von der jeweiligen strategischen Positionierung der anbietenden Organisation, ihren diesbezüglichen Leitlinien und Entwicklungszielen ab.

Prüfungsansatz der ASIIN

Im Zertifizierungsverfahren werden Logik und Wirksamkeit des Lehr- und Lernprozesses in einem Lehrgang/Modul überprüft. Die Realisierung eines Lehrgangs/Moduls durchläuft drei Phasen:

1. *Zieldefinition:* Für jeden Lehrgang/jedes Modul werden vorrangig die Lernergebnisse betrachtet, welche die Lernenden erreichen sollen. Im Falle eines Lehrgangs wird auch die stringente und plausible Zuordnung der insgesamt angestrebten Lernergebnisse zu den Teilzielen seiner einzelnen Module betrachtet.
2. *Umsetzung:* Hier stehen die Maßnahmen, Instrumente und Ressourcen im Zentrum der Betrachtung, die als Ergebnisse aus unterstützenden oder organisatorischen Prozessen einer anbietenden Organisation für die Umsetzung eines Lehrgangs/Moduls investiert werden (Input), um die gesteckten Ziele zu erreichen (Outcome).
3. *Ergebnisüberprüfung und Weiterentwicklung:* Hier wird die interne Qualitätssicherung betrachtet, deren Rückkopplungsmechanismen zu kontinuierlichen Verbesserungen des Lehrgangs/Moduls führen sollen.

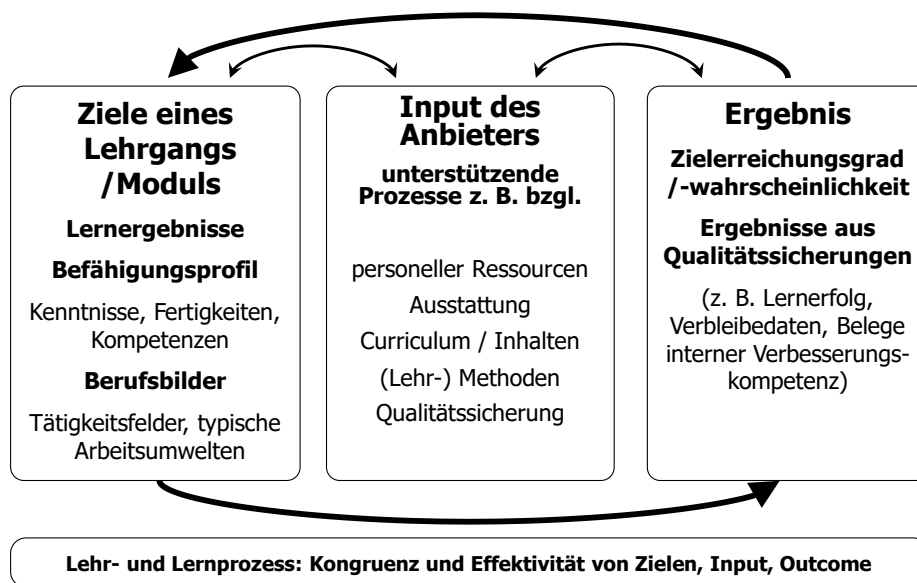


Abbildung 1: Der Prüfungsansatz der ASIIN-Prozessorientierung

Die prozessorientierte Sicht und das zugrundeliegende Qualitätsverständnis der ASIIN bedingen, dass die Qualitäts- und Prozessverantwortung und somit die Definition von Zielen für einen Lehrgang / ein Modul grundsätzlich bei den Anbietern selbst liegt, die damit ihre strategische Ausrichtung, ihre Profilbildung und ihre Einbindung in den gesellschaftlichen Kontext zum Ausdruck bringen.

2. Anforderungen an Lehrgänge/Module

2.1 Lernergebnisse

Verständlich und präzise formulierte Lernergebnisse für einen Lehrgang / ein Modul sind der Ausgangspunkt und der zentrale Referenzrahmen für seine Konzeption, Umsetzung und Zertifizierung.

Der Prüfungsansatz der ASIIN konzentriert sich auf die Lernergebnisse eines Lehrgangs/Moduls.

Folgende Definitionen finden in den Anforderungen der ASIIN an Lehrgänge/Module in Anlehnung an den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen Anwendung:⁵

- „Qualifikation“ ist das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen.
- „Lernergebnisse“ sind Aussagen darüber, was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert.

⁵ Vgl. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2007 zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (KOM(2006)0479 – C6-0294/2006 – 2006/0163(COD)), Brüssel 24.10.2007.

- „Kenntnisse“ sind das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen (Theorie- und/oder Faktenwissen).
- „Fertigkeiten“ sind die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen (kognitive Fertigkeiten wie logisches, intuitives und kreatives Denken und praktische Fertigkeiten wie Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten).
- „Kompetenz“ ist die Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen.

Lernergebnisse können in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen erreicht werden.

Die durch den Lehrgang/das Modul zu erwerbenden **Lernergebnisse** (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) sind durch den Anbieter klar zu definieren. Ausgehend von den zu erwerbenden Lernergebnissen ist darzulegen, durch welche Maßnahmen (Inhalte, Lehr- und Lernformen u. ä.) diese erworben werden können.

Soll ein Lehrgang zertifiziert werden, muss die Selbstbewertung des Anbieters im Zertifizierungsverfahren den Zusammenhang darstellen zwischen

- den angestrebten Lernergebnissen insgesamt (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) und
- dem Beitrag einzelner Module zur Umsetzung dieser Ziele.

2.2 Standards für die Zertifizierung von Lehrgängen/Modulen

In der folgenden Tabelle sind die allgemeinen Standards für die Zertifizierung von Lehrgängen/Modulen aufgelistet.

Die Tabelle zeigt, welche Anforderungen zu erfüllen sind, um das Zertifikat zu erlangen. Unabhängig davon liegen der Vergabe des ASIIN-Zertifikats immer auch die ESG zugrunde. Diese beziehen sich zwar primär auf den akademischen Bildungsbereich / Hochschulen, können aber sinngemäß auch auf andere (Weiter-)Bildungsanbieter und Bildungsangebote angewandt werden. Die Tabelle weist zu diesem Zweck die Übereinstimmung zwischen den Anforderungen für die Vergabe des ASIIN-Zertifikats mit den ESG aus. Aus den ESG werden im vorliegenden Dokument allein die Standards vollständig zitiert. Die jeweils zu einem Standard gehörenden Leitlinien aus den ESG sind in Auszügen zitiert, die dem Verständnis des Standards dienen.

ASIIN-Zertifikat für Lehrgänge / Module		
ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) „European Standards and Guidelines (ESG)“
1	FORMALE ANGABEN	
1.1	<p>Folgende Merkmale sind dokumentiert und veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bezeichnung des Lehrgangs/Moduls b) Form (z. B. Voll-/Teilzeit, Präsenz-/Online-/Fernangebot) c) Abschlussart und -bezeichnung (sofern vorhanden) d) Dauer und Umfang des Lehrgangs/Moduls (ggf. ECTS bzw. ECVET Punkte) e) Teilnehmerzahlen f) Erstmaliges Angebot und jeweiliger Beginn des Lehrgangs/Moduls g) Höhe und Art zu entrichtender Gebühren/Entgelte <p>Der Anbieter informiert die relevanten Interessensträger auf transparente Weise über die vorgenannten Merkmale.</p>	<p><u>ESG 1.8</u>⁶: Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge.</p>

⁶ „ESG x.x“ verweist auf den entsprechenden Standard und die dazugehörigen Leitlinien der „European Standards and Guidelines“ (ESG), hier zitiert nach: Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015 – Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum / Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), Bonn 2015; verfügbar unter: https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf (Zugriff: 08.06.2020).

2	INHALTLICHES KONZEPT, STRUKTUR & UMSETZUNG	
2.1	<p>Lernergebnisse des Lehrgangs/Moduls</p> <p>Für den Lehrgang/Modul sind die angestrebten Lernergebnisse definiert. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Lernende – zugänglich und so verankert, dass diese sich darauf berufen können; • spiegeln das angestrebte Niveau wider; • sind an aktuell prognostizierbaren fachlichen Entwicklungen in der Informatik oder den Technik- und Naturwissenschaften oder der Betriebswirtschaftslehre orientiert sowie realisierbar und valide. <p>Bei der Formulierung der Lernergebnisse wurden die relevanten Interessenträger einbezogen. Die Bezeichnung des Lehrgangs/Moduls reflektiert die angestrebten Lernergebnisse. Im Falle eines Lehrgangs werden die insgesamt angestrebten Lernergebnisse in seinen einzelnen Modulen systematisch konkretisiert. Aus den Modulbeschreibungen ist erkennbar, welche Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten und Kompetenzen die Lernenden in einem Modul erwerben. Die angestrebten Lernergebnisse und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind für die Lernenden transparent.</p>	<p><u>ESG 1.2:</u> [...] Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum.</p> <p><u>ESG 1.8:</u> Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge.</p>
2.2	<p>Inhalte</p> <p>Die angebotenen Inhalte der Lehrgänge/Module ermöglichen das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse.</p> <p>Bei Lehrgängen sind die Ziele und Inhalte der Module aufeinander abgestimmt, ungeplante Überschneidungen werden vermieden.</p>	<p><u>ESG 1.2:</u> [...] Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können.</p>
2.3	<p>Struktur</p> <p>Die gewählte Struktur des Angebots (z. B. Vollzeit, Teilzeit, Präsenzanteile und Fernstudium) ist definiert, dokumentiert und geeignet, die angestrebten Lernergebnisse zu erreichen.</p> <p>Für Lehrgänge:</p> <p>Jede Lerneinheit (Modul) stellt ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket dar.</p>	<p><u>ESG 1.2:</u> [...] Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können.</p> <p><u>ESG 1.3:</u> Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die</p>

	Ggf. sind Pflicht- und Wahlbereiche eindeutig definiert. Die angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sind mit allen angebotenen Wahlmöglichkeiten zu erreichen.	Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.
2.4	<p>Arbeitslast</p> <p>Die veranschlagten Zeitbudgets sind realistisch, sodass die Lernergebnisse des Lehrgangs/Moduls in der vorgesehenen Zeit auf dem angestrebten Niveau erreicht werden können.</p> <p>Die Arbeitsbelastung ist für Interessenten bereits vor der Anmeldung einschätzbar.</p> <p>Sofern die Zuordnung von Kreditpunkten (ECTS/ECVET) vorgesehen ist, ist diese transparent und nachvollziehbar.</p>	<p><u>ESG 1.2:</u> Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. [...]</p>
2.5	<p>Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Für die Zulassung zum Lehrgang/Modul sind Verfahren und Qualitätskriterien verbindlich und transparent geregelt.</p> <p>Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind so angelegt, dass sie das Erreichen der Lernergebnisse unterstützen. Sie stellen deshalb sicher, dass die zugelassenen Lernenden über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen.</p> <p>Für den Ausgleich fehlender Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzung sind Regeln definiert. Der Ausgleich fehlender Vorkenntnisse darf nicht zu Lasten des Niveaus erfolgen.</p>	<p><u>ESG 1.4:</u> Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, z. B. Zulassung zum Studium, Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.</p>
2.6	<p>Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug</p> <p>Auf dem Arbeitsmarkt ist eine Nachfrage nach Absolventen mit den angestrebten Lernergebnissen (Kompetenzen) vorhanden oder prognostizierbar.</p> <p>Insgesamt ist ein angemessener Bezug zur beruflichen Praxis in den Lehrgang / das Modul integriert.</p>	<p><u>ESG 1.1:</u> [...] Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen⁷ einbezogen werden.</p> <p><u>ESG 1.9:</u> Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Studiengänge und überprüfen sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen. [...]</p>

3	PRÜFUNGEN: SYSTEMATIK, KONZEPT & AUSGESTALTUNG	
	<p>Das Erreichen der Lernergebnisse wird für alle Lernenden individuell und vergleichbar überprüft.</p> <p>Form, Ausgestaltung, Bewertungskriterien und Verteilung der Prüfungen sind auf das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ausgerichtet. Sie erfolgen in einem reglementierten Verfahren.</p> <p>Die Prüfungsformen und angelegten Bewertungsmaßstäbe sind den Lernenden im Vorfeld bekannt und dokumentiert.</p> <p>Die Prüfungen sind so koordiniert, dass die Lernenden ausreichend Vorbereitungszeit haben.</p>	<p><u>ESG 1.3:</u> Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.</p>
4	UNTERSTÜTZENDE PROZESSE I: Didaktik und Betreuung	
4.1	<p>Didaktik</p> <p>Die eingesetzten Lehrmethoden und didaktischen Mittel unterstützen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau.</p> <p>Die eingesetzten Lehrmethoden ermutigen die Studierenden, den Lehr-/Lernprozess aktiv mitzugestalten.</p> <p>U.a. ist das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernphasen und sind insbesondere die letzteren so konzipiert, dass das Erreichen der Lernziele dadurch unterstützt wird.</p>	<p><u>ESG 1.3:</u> Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.</p>
4.2	<p>Unterstützung & Beratung</p> <p>Für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Lernenden stehen angemessene Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>Die vorgesehenen Beratungsmaßnahmen sind angemessen, um das Erreichen der Lernergebnisse und einen Abschluss des Lehrgangs/Moduls in der vorgesehenen Zeit zu fördern.</p>	<p><u>ESG 1.6:</u> Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht.</p>

5	Unterstützende Prozesse II: RESSOURCEN	
5.1	<p>Beteiligtes Personal</p> <p>Zusammensetzung und (fachliche) Ausrichtung des eingesetzten Personals gewährleisten das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse auf dem vorgesehenen Niveau.</p> <p>Die Lehrenden haben hinreichend Zeit für die Durchführung des Lehrgangs/Moduls und die angemessene Betreuung der Lernenden.</p> <p>Die Lehrenden verfügen über angemessene didaktische Kompetenzen für die angestrebte Zielgruppe von Lernenden.</p> <p>Für die Bestellung der Lehrenden sind die Qualitätserwartungen und das Verfahren definiert.</p>	<p><u>ESG 1.5:</u> Hochschulen vergewissern sich der Kompetenz ihrer Lehrenden. Sie setzen gerechte und transparente Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein.</p>
5.2	<p>Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung</p> <p>Die eingesetzten Ressourcen bilden eine tragfähige Grundlage für das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse.</p> <p>Die Finanzierung des Lehrgangs/Moduls ist mindestens für den Zertifizierungszeitraum gesichert.</p> <p>Die Infrastruktur (z. B. Labore, Bibliothek, IT-Ausstattung) entspricht den qualitativen und quantitativen Anforderungen aus dem Lehrgang/Modul.</p> <p>Die ggf. für den Lehrgang / das Modul benötigten internen und externen Kooperationen sind tragfähig und verbindlich geregelt.</p> <p>Organisation und Entscheidungsstrukturen sind geeignet, den Lehrgang / das Modul umzusetzen.</p> <p>Die Organisation ist in der Lage, auf Probleme zu reagieren, diese zu lösen und Ausfälle (z. B. Personal, Finanzmittel, Anfängerzahlen) zu kompensieren, ohne dass die Möglichkeit, den Lehrgang / das Modul in der vorgesehenen Zeit abzuschließen, beeinträchtigt wird.</p>	<p><u>ESG 1.6:</u> Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht.</p>

6	QUALITÄTSMANAGEMENT: MONITORING UND WEITERENTWICKLUNG	
6.1	<p>Qualitätssicherung & Weiterentwicklung</p> <p>Als Grundlage für eine (Weiter-)Entwicklung und Durchführung des Lehrgangs/Moduls hat die anbietende Organisation ihre Qualitätsziele dokumentiert.</p> <p>Ein Qualitätssicherungskonzept liegt vor. Es wird regelmäßig weiterentwickelt und ist auf die laufende Verbesserung des Lehrgangs/Moduls ausgerichtet.</p> <p>Die Qualitätssicherung ermöglicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Feststellung von Zielabweichungen; • eine Überprüfung, inwieweit die gesetzten Ziele erreichbar und sinnvoll sind; • die Ableitung entsprechender Maßnahmen. <p>Die Lernenden und andere Interessenträger sind in die Qualitätssicherung eingebunden.</p> <p>Für die regelmäßige Weiterentwicklung des Lehrgangs/Moduls sind Mechanismen und Verantwortlichkeiten geregelt.</p>	<p><u>ESG 1.1:</u> Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist. Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden.</p> <p><u>ESG 1.10:</u> Hochschulen durchlaufen regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren in Übereinstimmung mit den ESG.</p>
6.2	<p>Instrumente, Methoden & Daten</p> <p>Für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Lehrgangs/Moduls sind geeignete Methoden und Instrumente im Einsatz. Diese sind dokumentiert und werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Effizienz hin überprüft.</p> <p>Die im Rahmen der Qualitätssicherung gesammelten und ausgewerteten quantitativen und qualitativen Daten⁷ erfüllen u. a. folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie geben Auskunft, inwieweit die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden; - sie erlauben Rückschlüsse auf die „Studierbarkeit“ des Lehrgangs/Moduls; - sie versetzen die Verantwortlichen für einen Lehrgang / ein Modul in die Lage, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. 	<p><u>ESG 1.7:</u> Hochschulen stellen sicher, dass sie die für die erfolgreiche Durchführung der Studiengänge und für andere Aktivitäten relevanten Daten erheben, analysieren und nutzen.</p> <p><u>ESG 1.9:</u> Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Studiengänge und überprüfen sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen zur kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge. Über alle in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert.</p>

⁷ Typische Methoden und Instrumente sind z. B. durchschnittlicher tatsächlicher Arbeitsaufwand für die einzelnen Module, Verlaufsdaten (u.a. benötigte Zeit für die (Weiter-)Bildungsmaßnahme, Abbrecherquoten), Prüfungsstatistiken, (Lehrveranstaltungs-) Evaluationen, Umfrageergebnisse, Feedback-Runden mit Lernenden, exemplarische Prüfungs- und Abschlussarbeiten, Ermittlung realisierter Betreuungsrelationen

7	DOKUMENTATION & TRANSPARENZ	
7.1	<p>Relevante Schriftstücke</p> <p>Die dem Lehrgang/Modul zugrunde liegenden Satzungen, Verträge o. Ä. enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss maßgeblichen Regelungen.</p> <p>Insbesondere ist das Rechtsverhältnis zwischen Lernenden und Anbieter verbindlich geklärt und dokumentiert. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Lernenden und Anbietern sind festgelegt und allen relevanten Interessenträgern bekannt.</p> <p>Die relevanten Ordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und sind, sofern erforderlich, in Kraft gesetzt und veröffentlicht.</p>	<p><u>ESG 1.8:</u> Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge.</p> <p><u>ESG 1.4:</u> Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, z. B. [...] Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.</p>
7.2	<p>Abschlussnachweis</p> <p>Der Nachweis ist geeignet, interessierten Parteien Einblick in Struktur, Inhalt, Niveau des absolvierten Lehrgangs/Moduls und über die individuelle Leistung zu geben.</p> <p>Er gibt über das Zustandekommen der Abschlussnote Auskunft, sodass für Außenstehende transparent ist, welche Leistungen in welcher Form einfließen.</p>	

3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Ablauf des Verfahrens

Der Ablauf eines Zertifizierungsverfahrens für Lehrgänge/Module gliedert sich in drei Phasen:

1. Vorbereitung (Anfrage und Angebot)	Antragsteller	Eine Anfrage geht an die Geschäftsstelle der ASIIN. Das Formblatt „Zertifizierungsanfrage“ kann von der Webseite unter www.asiin.de abgerufen und elektronisch an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Die Antragsteller sind z. B. gebeten, Vorschläge für die Fachgebiete der Auditoren zu unterbreiten.
	ASIIN	Sichtung der Anfrage durch die Geschäftsstelle und der Zertifizierungskommission hinsichtlich der Anzahl der benötigten GutachterInnen. Auf dieser Basis erstellt die Geschäftsstelle ein Angebot für das Zertifizierungsverfahren (Kosten) mit der Bitte um Kostenzusage seitens der Antragsteller. Gleichzeitig wird dem Antragsteller ein Vorschlag für den zeitlichen Ablauf des Verfahrens unterbreitet, der nach Bedarf angepasst werden kann.
	ASIIN + Antragsteller	Erteilung des Auftrags zur Zertifizierung durch Zusage der Kostenübernahme durch den Antragsteller oder – auf Wunsch - Unterzeichnung eines gesonderten Vertrags durch beide Parteien.
2. Zertifizierungsantrag (Selbstbewertung mit Dokumentation) und Prüfung	Antragsteller	Übergabe des Zertifizierungsantrages bestehend aus Selbstbewertung und Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an die ASIIN-Geschäftsstelle.
	ASIIN (Geschäftsstelle)	Formale Vorprüfung der Unterlagen des Antragstellers durch die ASIIN-Geschäftsstelle auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die ASIIN bietet ein Treffen in ihrer Geschäftsstelle oder ein Telefonat, Webmeeting etc. zur Besprechung der Ergebnisse der Vorprüfung an. Alternativ können diese Ergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
	ASIIN (Gutachter)	Die ASIIN stellt ein Gutachterteam zusammen.

	ASIIN + Antragsteller	Durchführung der i. d. R. 1,5-tägigen, bei Clusterverfahren zwei- oder mehrtägigen Begehung an der anbietenden Institution durch das Gutachterteam. Eine Gutachterin/ein Gutachter übernimmt die Rolle der Teamsprecherin/des Teamsprechers.
	ASIIN	Übermittlung des Zertifizierungsberichtes (Fassung der GutachterInnen nach der Begehung) an den Antragsteller zur Prüfung auf sachliche Fehler und zur Stellungnahme.
	Antragsteller	Stellungnahme des Antragstellers und evtl. Korrekturen und Ergänzungen zum Entwurf des Zertifizierungsberichts.
3. Entscheidung	ASIIN	<p>Abschließende Bewertung der GutachterInnen mit Beschlussempfehlung.</p> <p>Entscheidung über die Zertifizierung durch die Zertifizierungskommission der ASIIN.</p> <p>Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller.</p> <p>Übergabe des Zertifizierungsberichtes (abschließende Fassung) an den Antragsteller. Vergabe der Zertifizierungsurkunde. Veröffentlichung einer Zusammenfassung und des Zertifizierungsberichts auf der Webseite.</p>

3.2 Antragstellung

Als Grundlage für das gesamte Zertifizierungsverfahren legen die Antragsteller eine Dokumentation als Antrag vor, die zwei zentrale Aspekte abdeckt:

1. eine **Selbstbewertung** zu der Frage, wie und inwieweit die Anforderungen für die Zertifizierung der beantragten Lehrgänge/Module erfüllt sind;
2. **Belege** über die getroffenen Aussagen bzw. die Einhaltung der Anforderungen für die Zertifizierung.

Mit der Selbstbewertung soll der Antragsteller selbstkritisch seinen Entwicklungsstand darlegen und den Grad des Erreichens der eigenen Ziele und der Übereinstimmung mit externen Anforderungen erfassen.

ASIIN geht davon aus, dass im Wesentlichen Dokumente zum Einsatz kommen, die auch intern der Kommunikation und der Qualitätssteuerung seitens des Anbieters dienen. Falls erforderlich, werden diese für das Zertifizierungsverfahren in eine auch für Dritte verständliche Form gebracht und so aufbereitet, dass der Bezug zu den Anforderungen für die Zertifizierung deutlich erkennbar wird.

Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten sollen reine Beschreibungen so kurz wie möglich ausfallen, die Selbstbewertung konkret, knapp und präzise vorgenommen und alle in einem Antrag gesammelten Informationen kritisch daraufhin hinterfragt werden, ob sie im Hinblick auf die Anforderungen relevant sind. Dabei muss die Selbstbewertung möglichst konsistente und kohärente Informationen zu jedem der oben genannten Zertifizierungskriterien enthalten.

Im Falle von **Clusterverfahren**, in denen fachlich verwandte Lehrgänge/Module in Bündeln zusammengefasst gemeinsam begutachtet werden, benötigt die ASIIN **integrierte Selbstbewertungen/Dokumentationen**, die die jeweils für mehrere Lehrgänge/Module zutreffenden Informationen nur einmal enthalten und die spezifischen Informationen für einzelne Lehrgänge/Module zuordenbar wiedergeben (z. B. durch weitere Untergliederung des Berichtes oder durch separate Berichtsteile).

Der Antrag soll den geringstmöglichen Umfang haben. Er wird nur in einer elektronischen Fassung benötigt.

3.3 Grundsätze für die Auswahl von GutachterInnen

Die Antragsteller werden gebeten, der ASIIN das aus ihrer Sicht ideale fachliche Profil der Gutachtergruppe mitzuteilen. Die Zertifizierungskommission der ASIIN entscheidet, wer für ein Verfahren nominiert wird und beruft die GutachterInnen.

Die Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe besteht mindestens aus:

- 1 hauptamtlichen Lehrenden (Hochschule oder aus einer dem Antragsteller vergleichbaren Organisation)
- 1 VertreterIn der Berufspraxis
- 1 Studierenden/Lernenden

Die Gutachtergruppe soll aufgrund ihrer Zusammensetzung

- in der Lage sein, die zur Bewertung anstehenden Lehrgänge/Module in einem Verfahren fachlich und didaktisch zu überblicken;
- in der Lage sein, die Belange der durch ein spezifisches Ausbildungsangebot betroffenen Interessenträger zu überblicken und bei ihrer Bewertung mit einzubeziehen;
- bereits in der Zertifizierung erfahrene GutachterInnen mit umfassen.

Gutachter aus dem Bildungsbereich sollen über

- ausgewiesene fachliche Expertise,
- ausgewiesene Aktivität im jeweiligen Fachgebiet,
- (idealerweise) Erfahrung im Weiterbildungsbereich und in der externen Qualitätssicherung, didaktische Kompetenzen sowie internationale Erfahrungen verfügen.

Gutachter aus der Berufspraxis sollen über

- ausgewiesene fachliche Expertise,
- personalverantwortliche Erfahrung in der Berufspraxis,
- (idealerweise) Erfahrung im Weiterbildungsbereich und in der externen Qualitätssicherung, didaktische Kompetenzen sowie internationale Erfahrungen verfügen.

Gutachter aus der Studierendenschaft sollen

- aktiv in einem für ein Zertifizierungsverfahren einschlägigen Fach studieren bzw. an einem entsprechenden (Weiter-)Bildungsangebot teilnehmen,
- dabei bereits auf Studien-/Teilnahmeerfahrung zurückblicken können, ohne die Regelstudienzeit deutlich überschritten zu haben.

Ausschlusskriterien bei der Gutachternominierung

- Personen, die in Bewerbungsverfahren in der zu begutachtenden Institution involviert sind,
- Personen, die schwerpunktmäßig gemeinsam mit Lehrenden aus der zu begutachtenden Institution veröffentlichen bzw. Projekte durchführen,
- Personen, die an der zu begutachtenden Institution tätig sind und/oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen.

Vorbereitung der GutachterInnen

Die ASIIN bietet wiederkehrende Seminare/Workshops/Webinare für GutachterInnen und Gremienmitglieder zur Vorbereitung auf die Gutachtertätigkeit und zur zwischenzeitlichen Reflexion und Aktualisierung des Wissensstandes und Rollenverständnisses an. Die ASIIN erwartet von ihren GutachterInnen, dass sie diese Angebote wahrnehmen oder äquivalente Angebote anderer Organisationen nutzen.

Vertraulichkeit und Unbefangenheit

Jede/r GutachterIn muss vor dem Einsatz eine **Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung** unterzeichnen. Die Zusammensetzung des Gutachterteams wird den Antragstellern mitgeteilt. Bei Verdacht auf Befangenheit kann die antragstellende Einrichtung den Austausch von GutachterInnen beantragen. Sollten der ASIIN im Verlauf der Verfahrensplanung mögliche Befangenheitsgründe zur Kenntnis gelangen, wird sie einen solchen Austausch selbst veranlassen.

3.4 Rolle und Funktion der Verfahrensbetreuer

Die Gesamtkoordination eines Verfahrens liegt dabei in der Hand eines hauptamtlichen Verfahrensbetreibers/einer Verfahrensbetreuerin in der Geschäftsstelle der ASIIN.

Die VerfahrensbetreuerInnen der Geschäftsstelle der ASIIN koordinieren und organisieren das Zertifizierungsverfahren. Sie achten darauf, dass die einschlägigen Vorgaben in einem Verfahren Anwendung finden, Zeitpläne und erforderliche Prozessschritte eingehalten werden und stehen allen anderen Verfahrensbeteiligten mit ihrer Erfahrung und ihrem Hintergrundwissen für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Die VerfahrensbetreuerInnen begleiten sowohl die GutachterInnen in der Begehung als auch die Sitzung der Zertifizierungskommission. Sie erstellen Berichtsentwürfe, Beschlussvorlagen und dokumentieren das Verfahren. Darüber hinaus begleiten sie auch die Antragsteller durch ein Verfahren als Kontaktstelle in der ASIIN.

Die VerfahrensbetreuerInnen sind damit die zentrale Informationsdrehscheibe zwischen Antragsteller, GutachterInnen und der Zertifizierungskommission.

Jedweder verfahrensbezogene Informationsaustausch zwischen Antragstellern, GutachterInnen und Gremienmitgliedern ist nur dann maßgeblich und kann im Verfahren berücksichtigt werden, wenn er über die VerfahrensbetreuerInnen erfolgt.

3.5 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens und Fristen

Die Zertifizierung erfolgt befristet. Eine Zertifizierung wird jeweils für fünf Jahre ausgesprochen.

Folgende Ergebnisse eines Zertifizierungsverfahrens sind möglich:

- Zertifizierung ohne Auflagen für den vollen Zertifizierungszeitraum.
- Zertifizierung unter Vorbehalt, d. h. mit Auflagen und damit vorläufiger Befristung der Laufzeit. In diesem Fall ist die Erfüllung bestimmter Auflagen bis zu einem bestimmten Stichtag notwendig. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Zertifizierung auf den vollen Zertifizierungszeitraum. Die Erfüllung der Auflagen wird durch das Gutachterteam geprüft und bewertet und von der Zertifizierungskommission festgestellt.
- Das Verfahren wird ausgesetzt („Verfahrensschleife“): Die Zertifizierungskommission kann ein Zertifizierungsverfahren einmalig aussetzen, wenn bei der Begehung festgestellt wurde, dass zwar wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind, aber zu erwarten ist, dass der Antragsteller die Mängel behebt.

Darüber hinaus wird das Verfahren immer ausgesetzt, wenn im Verfahren festgestellt wird, dass das angestrebte, vom Antragsteller beantragte Niveau (mindestens Niveau 5 entsprechend des EQR) nicht erreicht wird. Die Zertifizierungskommission formuliert Voraussetzungen zur Erreichung des höheren, angestrebten Niveaus.

Eine Aussetzung des Verfahrens wird entweder auf Anregung des Antragstellers oder auf Initiative des Gutachterteams bzw. der Zertifizierungskommission durch die letztere beschlossen. Ist im Rahmen einer Verfahrensschleife eine weitere Begehung erforderlich, können zusätzliche Kosten auf den Antragsteller zukommen.

- Ablehnung der Zertifizierung, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind.

3.6 Ablauf der Auflagenerfüllung

1. Nachweis der Auflagenerfüllung	Anbieter	Übermittlung des/der Nachweise/s über die Auflagenerfüllung innerhalb der von der ASIIN mitgeteilten Frist durch den Anbieter
2. Entscheidung ➤ Empfehlung der GutachterInnen	ASIIN	Bewertung der Auflagenerfüllung durch die GutachterInnen und ggf. Rückfragen an den Anbieter Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe über die Verlängerung der Zertifizierung auf den vollen Zeitraum
➤ Entscheidung der Zertifizierungskommission	ASIIN	Entscheidung über die Auflagenerfüllung und die Verlängerung der Zertifizierung
➤ Mitteilung und Veröffentlichung	ASIIN und Anbieter	Mitteilung der Entscheidung an den Anbieter Vergabe der im positiven Fall verlängerten Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an den Anbieter

Veröffentlichung der Ergebnisse der Auflagenerfüllung bzw. Streichung der Auflagen auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG

3.7 Ablauf der Aussetzung und Wiederaufnahme eines Verfahrens

1. Wiederaufnahme des Verfahrens

Anbieter

Übermittlung des/der Nachweise/s über die Erfüllung der mit der Entscheidung über die Aussetzung mitgeteilten Voraussetzungen innerhalb der von der ASIIN mitgeteilten Frist durch den Anbieter

2. Entscheidung

➤ Empfehlung der Gutachter

ASIIN

Bewertung der Nachweise durch die GutachterInnen und ggf. Rückfragen an den Anbieter

Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zertifizierung

➤ Entscheidung der Zertifizierungskommission

ASIIN

Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zertifizierung

➤ Mitteilung und Veröffentlichung

ASIIN und Hochschule

Mitteilung der Entscheidung an den Anbieter

Übergabe des **Zertifizierungsberichts (abschließende Fassung)** und im positiven Fall etwaiger Urkunden/Ermächtigungen, ein **Siegel** zu führen, an den Anbieter

Veröffentlichung des Zertifizierungsberichtes auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG

3.8 Änderungen im Zertifizierungszeitraum

Definition

Eine wesentliche Änderung ist dann gegeben, wenn Ziele, Inhalte und/oder Rahmenbedingungen des Lehrgangs/Moduls gegenüber der dem Zertifizierungsverfahren zugrunde liegenden Darstellung erheblich verändert werden (sollen).

Eine derartige Änderung liegt in der Regel vor, wenn:

1. die Ziele des Lehrgangs/Moduls über eine ergänzende Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinaus neu definiert werden;
2. die auf der Zertifizierungsurkunde konstatierten Merkmale verändert werden;
3. die Lehrgangsdauer / der Arbeitsaufwand des Moduls geändert wird;
4. der Einschreibeturnus verändert wird;
5. die anbietende Institution Änderungen vornimmt, die folgende Auswirkungen nach sich ziehen:

- a. signifikante Änderungen in den Pflichtteilen eines Lehrgangs;
 - b. eine relevante Änderung der Lernziele mehrerer Pflichtteile (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - c. Änderungen von Rahmenbedingungen einzelner Module, die nicht durch Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung begründet sind;
6. die Personalressourcen und/oder die sächliche Ausstattung reduziert werden;
 7. aufgrund der Änderung ein Verstoß gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben vorliegen würde.

Keine wesentliche Änderung liegt im Grundsatz vor, wenn:

1. Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung/dem Qualitätsmanagement der anbietenden Institution umgesetzt werden – es sei denn, diese Maßnahmen verstoßen gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben;
2. Module nach dem Stand der Wissenschaft (ggf. im Rahmen der Lehrgangsziele) aktualisiert werden;
3. bei Lehrgängen: zusätzliche Module im Wahlbereich geschaffen werden, deren Lernziele den Lehrgangsziele entsprechen;
4. die Bezeichnung von Modulen im Einzelfall nach dem Stand der Wissenschaft aktualisiert wird;
5. Modifikationen im Qualitätssicherungssystem erfolgen, sofern dieses weiterentwickelt wird;
6. Wiederbesetzungen im Lehrkörper erfolgen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und können weiter ergänzt werden. In Zweifelsfällen sind die anbietenden Institutionen gebeten, die Änderungen der Geschäftsstelle der ASIIN zu melden.

Verfahren

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung gestaltet sich wie folgt:

- Bei wesentlichen Änderungen, die im Laufe einer Auflagenerfüllung bekannt gegeben werden, wird diese Änderung von den GutachterInnen und der Zertifizierungskommission im Zuge der Prüfung der Auflagenerfüllung bewertet.
- Bei allen späteren Änderungen findet folgendes Verfahren Anwendung:
 - a. Die anbietende Institution reicht einen formlosen Antrag auf Prüfung der Änderung und Beibehaltung der Zertifizierung ein. Dieser Antrag enthält eine Beschreibung der in Frage stehenden Änderung.
 - b. Die Unterlagen werden von der Zertifizierungskommission geprüft, die über folgende Optionen entscheidet:
 - (1) Es handelt sich um keine wesentliche Änderung.
 - (2) Es handelt sich zwar um eine wesentliche Änderung, die die bestehende Zertifizierung aber nicht beeinträchtigt.
 - (3) Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, auf die die bestehende Zertifizierung nicht ausgedehnt werden kann. Soll die Änderung durchgeführt bzw. beibehalten werden, ist die Einleitung eines neuen Zertifizierungsverfahrens erforderlich (d. h. die bestehende Zertifizierung wird aufgehoben, sofern die Änderung bereits umgesetzt ist und nicht rückgängig gemacht wird).
 - c. Im Fall (1) wird der anbietenden Institution die Entscheidung mitgeteilt und das Verfahren ist beendet.

- d. Im Fall (2) kann die Zertifizierungskommission alle, einen Teil der GutachterInnen oder – wenn Art und Inhalt der Änderung dies begründen – neue GutachterInnen um eine Einschätzung bitten, bevor sie über die Notwendigkeit eines neuen Zertifizierungsverfahrens entscheidet.
- e. Im Fall (3) ist die Einleitung eines erneuten Zertifizierungsverfahrens erforderlich oder das Zertifikat erlischt.

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung kann auch aufgrund von Planungen und Konzepten der anbietenden Institution durchgeführt werden, um dieser vor der Umsetzung einer Änderung die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen für die bestehende Zertifizierung prüfen zu lassen.

In ein Verfahren können zugleich mehrere Änderungsvorhaben, die denselben Lehrgang / dasselbe Modul betreffen, eingebracht werden.

3.9 Beschwerde

Der durch eine Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungskommission der ASIIN unmittelbar betroffene Anbieter kann gegen diese Entscheidung **Beschwerde** einlegen. Die Beschwerde wird von einem gesonderten Beschwerdeausschuss der ASIIN behandelt. Für die Einreichung einer Beschwerde sind Fristen zu beachten. Informationen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Fristen sind in der Geschäftsstelle der ASIIN erhältlich.

4. Vertragliche Grundlagen

Die Zusammenarbeit zwischen ASIIN und einem Antragsteller basiert auf einem **Vertrag**. Dieser entsteht, sobald der Antragsteller das diesbezügliche Angebot der ASIIN annimmt.

Die für die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses maßgeblichen Bedingungen gehen im Detail aus dem von der ASIIN vorgelegten Angebot und den damit verbundenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) hervor.

Wesentliches Merkmal für den Vertrag zwischen ASIIN und einem Antragsteller ist, dass die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens, nicht aber dessen Ergebnis vorbestimmt ist.

Das Zertifizierungsverfahren ist mit Vertragsschluss eröffnet.

5. Anhang

5.1 Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung

Ablauf eintägige Begehung

- 08:30 **Auftaktgespräch mit den Programmverantwortlichen unter Beteiligung der Leitung der Anbietenden Institution**
Schwerpunkte: Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Chancengleichheit
- 09:15 Pause, interne Diskussion
- 09:30 **Gespräch mit den Programmverantwortlichen**
Schwerpunkte: Lehrgang/Modul: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Lehrgang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung
- 11:00 Pause, interne Diskussion
- 11:15 **Gespräch mit Lernenden verschiedener Phasen des Lehrgangs**
Schwerpunkte: Lehrgang/Modul: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Lehrgang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung; Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Diversity und Chancengleichheit
- 12:15 Mittagsimbiss, interne Diskussion
- 13:00 **Durchsicht Prüfungen (Klausuren, Projekt- und Abschlussarbeiten)**
Schwerpunkte: Lehrgang/Modul: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung (bezogen auf Qualität und Niveau der vorliegenden Stichproben)
- 13:45 **Gespräch mit den Lehrenden**
Schwerpunkte: Lehrgang/Modul: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung; Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Diversity und Chancengleichheit
- 14:45 **Führung durch die beteiligten Institutionen**
Schwerpunkte: Ressourcen, Lehrgang: sächliche Umsetzung
- 15:45 Interne Abschlussberatung der Gutachter
- 16:30 **Abschlussgespräch mit den Programmverantwortlichen**
Schwerpunkte: Zusammenfassung der Eindrücke des Tages durch die Gutachtergruppe
- 17:00 Ende